

Bayerischer Landtag
Tagung 1948/49

Beilage 2470

An den
Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags

Betrifft:

Ratifizierung des Grundgesetzes
für die Bundesrepublik Deutschland

Beilagen: — 4 —

Der Parlamentarische Rat in Bonn hat am 8. Mai 1949 das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (Anlage 1) beschlossen.

Die Militärgouverneure der drei westlichen Besatzungszonen haben mit Schreiben vom 12. Mai 1949 an den Präsidenten des Parlamentarischen Rates (Anlage 2), welches in Abschrift mit einem Begleitschreiben vom gleichen Tage an den Senatspräsidenten von Bremen als dem derzeitigen Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkongress übermittelt wurde (Anlage 3), dem Grundgesetz mit gewissen Vorbehalten, welche insbesondere mit dem Besatzungsstatut (Anlage 4) in Zusammenhang stehen, zugesagt.

Die Ministerpräsidenten wurden durch das Schreiben vom 12. Mai 1949 an den derzeitigen Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkongress (Anlage 3) ermächtigt, das Grundgesetz den Landtagen zur Ratifizierung zu unterbreiten.

Sie überreiche daher die oben erwähnten 4 Anlagen mit folgenden

Anträgen:

1. Der Landtag wolle darüber beschließen, ob dem Grundgesetz in der vorliegenden Fassung die Zustimmung erteilt werden soll.
2. Der Landtag wolle einen Beschluss herbeiführen, daß bei Annahme des Grundgesetzes in zwei Dritteln der deutschen Länder, in denen es zunächst gelten soll, die Rechtsverbindlichkeit dieses Grundgesetzes auch für Bayern anerkannt wird, wie es Art. 144 Abs. 1 des Grundgesetzes vorsieht.

München, den 17. Mai 1949

(gez.) Dr. Ehard,
Bayerischer Ministerpräsident

Anlage 1

Als Sonderdruck bereits erschienen.

Anlage 2

Vorläufige Übersetzung

Frankfurt (Deutschland), den 12. Mai 1949

Zustimmungsschreiben

Herrn

Dr. Konrad Adenauer,
Präsident des Parlamentarischen Rates
Bonn

Sehr geehrter Herr Dr. Adenauer!

1. Das Grundgesetz, welches am 8. Mai durch den Parlamentarischen Rat verabschiedet wurde, hat unsere sorgfältige und eingehende Aufmerksamkeit gefunden. Nach unserer Ansicht vereinigt es deutsche demokratische Tradition in glücklicher Weise mit den Begriffen einer repräsentativen Regierung und einer Rechtsordnung, welche die Welt nunmehr als für das Leben eines freien Volkes unerlässlich betrachtet.
2. Indem wir dazu stimmen, daß diese Verfassung dem deutschen Volk zur Ratifizierung gemäß den Bestimmungen des Artikels 144 (1) unterbreitet wird, sind wir überzeugt, daß Sie verstehen werden, daß wir verschiedene Vorbehalte machen müssen.
3. In erster Linie sind die dem Bunde durch das Grundgesetz übertragenen Vollmachten ebenso wie die durch die Länder und örtlichen Verwaltungsförder ausgelübten Vollmachten den Bestimmungen des Besatzungsstatuts unterworfen, welches wir Ihnen bereits übermittelt haben und welches mit diesem Tage verkündet wird.
4. Zweitens ist klarzustellen, daß die in Artikel 91 (2) enthaltene Polizeigewalt nicht ausgeübt werden kann, bis sie durch die Besatzungsbehörden ausdrücklich genehmigt ist. In gleicher Weise werden die sonstigen Polizeifunktionen des Bundes sich nach unserem am 14. April 1949 in dieser Gelegenheit an Sie gerichteten Schreiben zu richten haben.
5. Ein dritter Vorbehalt betrifft die Teilnahme Groß-Berlins am Bund. Wir interpretieren die Auswirkungen der Artikel 23 und 144 (2) des Grundgesetzes dahingehend, daß sie eine Annahme unseres früheren Wunsches bedeuten, dahingehend, daß Berlin zwar nicht Stimmberechtigung im Bundestag oder Bundesrat eingeräumt werden, noch von der Bundesregierung gestellt werden kann, Berlin jedoch nichtsdestoweniger eine kleine Anzahl von Vertretern zur Teilnahme an den Sitzungen jener gesetzgeberischen Körperschaften bestimmen mag.

5. Ein vierter Vorbehalt bezieht sich auf die Artikel 29 und 118 und die allgemeine Frage der Neuregelung der Ländergrenzen. Ausgenommen im Falle von Württemberg-Baden und Hohenzollern haben sich unsere Auffassungen in dieser Frage nicht geändert, seitdem wir diese Angelegenheit mit Ihnen am 2. März besprochen haben. Falls nicht die Hohen Kommissare einstimmig dahingehend übereinkommen, diese Auffassung zu ändern, werden die in diesen Artikeln vorgesehenen Vollmachten nicht ausgeübt werden können und die Grenzen aller Länder, ausgenommen Württemberg-Baden und Hohenzollern, werden so bleiben, wie sie jetzt festgelegt sind, bis zum Friedensschluß.
6. Fünftens sind wir der Auffassung, daß Artikel 84 (5) und Artikel 87 (3) dem Bund sehr weitgehende Vollmachten auf dem Gebiet der Verwaltung einräumen. Die Hohen Kommissare werden der Ausübung dieser Befugnisse sorgfältige Aufmerksamkeit zuwenden müssen, um sicherzustellen, daß sie nicht zu einer übertriebenen Machtzentration führen.
7. In unserem Zusammentreffen mit Ihnen am 25. April haben wir Ihnen eine Formel vorgeschrieben, mit welcher wir in englischer Sprache die Bedeutung des Artikels 72 (2), (3) interpretieren. Diese Formel, welche Sie angenommen haben als Wiedergabe Ihrer Auffassung, lautet wie folgt:
- „... weil die Aufrechterhaltung gesetzlicher oder wirtschaftlicher Einheit dies verlangt, um die wirtschaftlichen Interessen des Bundes zu fördern, oder um eine vernünftige Einheitlichkeit der wirtschaftlichen Lebensmöglichkeiten für alle Menschen sicherzustellen.“
- Wir möchten Ihnen zur Kenntnis bringen, daß die Hohen Kommissare diese Artikel entsprechend auslegen werden.
8. Um die Möglichkeit künftiger juristischer Konroversen auszuschalten, möchten wir klarstellen, daß wir, als wir die Verfassungen der Länder billigten, vorgesehen haben, daß nichts in diesen Verfassungen als eine Einschränkung der Bestimmungen einer Bundesverfassung ausgelegt werden sollte; Konflikte zwischen den Länderverfassungen und der vorläufigen Bundesverfassung müssen deshalb zugunsten der letzteren gelöst werden.
9. Wir möchten, daß klar verstanden wird, daß nach der Einberufung der in dem Grundgesetz vorgesehene gegebenen Körperschaften und nach der Wahl des Präsidenten und der Wahl und Ernennung des Kanzlers und der Bundesminister in der dafür im Grundgesetz vorgesehenen Form die Regierung der Bundesrepublik Deutschland errichtet und das Besatzungsstatut in Kraft treten wird.
10. Nach der Fertigstellung seiner Schlußaufgaben so, wie sie im Artikel 145 (1) festgelegt sind, wird der Parlamentarische Rat aufgelöst.

Wir möchten diese Gelegenheit wahrnehmen, um den Mitgliedern des Parlamentarischen Rates unsere Glückwünsche zu der erfolgreichen Fertigstellung einer schwierigen Aufgabe zum Ausdruck

bringen, welche unter so schwierigen Umständen vollbracht wurde. Wir beglückwünschen Sie zu der offensichtlichen Sorgfalt und Gründlichkeit, mit welcher sie ihre Arbeit vollendet haben und zu ihrer Hingabe zu den demokratischen Idealen, deren Verwirklichung wir alle anstreben.

(gez.) **B. H. Robertson,**
General, Militärgouverneur, Britische Zone

(gez.) **Pierre Koenig,**
General der Armee, Militärgouverneur,
Französische Zone

(gez.) **Lucius D. Clay,**
General, US Army, Militärgouverneur,
US-Zone

Anlage 3

Abschrift

Vorläufige Übersetzung

Frankfurt (Deutschland), den 12. Mai 1949

Herrn

Wilhelm Kaisen,
Senatspräsident,
Bremen

Sehr geehrter Herr Kaisen!

Es ist uns eine Freude, durch Sie den Ministerpräsidenten hiermit die Abschrift eines Briefes zu übermitteln, den wir heute an den Präsidenten des Parlamentarischen Rates gerichtet haben. Wir unterrichten ihn darin über unsere Zustimmung zu dem durch den Rat entworfenen Grundgesetz sowie über gewisse hierzu zu machende Bemerkungen und Vorbehalte.

Die Ministerpräsidenten werden dementsprechend ermächtigt, das Grundgesetz den Landtagen der beteiligten Länder zur Ratifizierung gemäß seinem Artikel 144 (1) zu unterbreiten.

Es ist unsere Absicht, demnächst durch Sie den Ministerpräsidenten ähnliche Weisungen für das durch den Rat verabschiedete Wahlgesetz mitzuteilen, welches wir zur Zeit prüfen.

(gez.) **B. H. Robertson,**
General, Militärgouverneur, Britische Zone

(gez.) **Pierre Koenig,**
General der Armee, Militärgouverneur,
Französische Zone

(gez.) **Lucius D. Clay,**
General, US Army, Militärgouverneur,
US-Zone

Anlage 4

Besetzungsstatut

(Deutsche Übersetzung)

In Ausübung der obersten Gewalt, welche die Regierungen Frankreichs, der Vereinigten Staaten und des Vereinigten Königreichs beibehalten, proklamieren wir,

General Pierre Koenig, Militärgouverneur und Oberbefehlshaber der Französischen Zone Deutschlands,

General Lucius D. Clay, Militärgouverneur und Oberbefehlshaber der Amerikanischen Zone Deutschlands, und

General Sir Brian Hubert Robertson, Militärgouverneur und Oberbefehlshaber der Britischen Zone Deutschlands,

hiermit gemeinsam das folgende Besetzungsstatut:

1. Die Regierungen Frankreichs, der Vereinigten Staaten und des Vereinigten Königreichs wünschen und beabsichtigen, daß das deutsche Volk während des Zeitraumes, in dem die Fortdauer der Besetzung notwendig ist, das mit der Besetzung zu vereinbarende größtmögliche Maß an Selbstregierung genießt. Abgesehen von den in diesem Statut enthaltenen Beschränkungen, besitzen der Bund und die ihm angehörenden Länder volle gesetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt gemäß dem Grundgesetz und ihren Verfassungen.

2. Um sicherzustellen, daß die Grundziele der Besetzung erreicht werden, bleiben auf folgenden Gebieten Befugnisse ausdrücklich vorbehalten, einschließlich des Rechts, Kunstwerke und Statistiken, welche die Besetzungsbehörden benötigen, anzufordern und nachzuprüfen:

- a) Die Abrüstung und Entmilitarisierung, einschließlich der damit zusammenhängenden Gebiete, der wissenschaftlichen Forschung, die Verbote und Beschränkungen der Industrie und die zivile Luftfahrt;
- b) die Kontrollen hinsichtlich der Ruhr, die Restitutionen, die Reparationen, die Dekartellisierung, die Entflechtung, die Handelsdiskriminierungen, die ausländischen Interessen in Deutschland und die Ansprüche gegen Deutschland;
- c) auswärtige Angelegenheiten, einschließlich internationaler Abkommen, die von Deutschland oder für Deutschland abgeschlossen werden;
- d) kriegsversprengte Personen (displaced persons) und Zulassung von Flüchtlingen;
- e) Schutz, Ansehen und Sicherheit der alliierten Streitkräfte, Angehörigen, Angestellten und Vertreter, deren Vorrechte sowie die Deckung der Kosten der Besetzung und ihrer anderen Anforderungen;

f) die Beachtung des Grundgesetzes und der Länderverfassungen;

g) die Kontrolle über den Außenhandel und Dienstverkehr;

h) die Kontrolle über innere Maßnahmen, jedoch nur in dem Mindestumfang, der erforderlich ist, um die Verwendung von Geldmitteln, Lebensmitteln und anderen Lieferungen derart sicherzustellen, daß die Notwendigkeit auswärtiger Hilfe für Deutschland auf ein Mindestmaß herabgesetzt wird;

i) die Kontrolle der Versorgung und Behandlung von Personen in deutschen Gefängnissen, die vor den Gerichten oder Tribunalen der Besatzungsmächte oder Besetzungsbehörden angeklagt oder von diesen verurteilt worden sind, über die Vollstreckung von Urteilen, die über diese Personen verhängt wurden und über andere sie betreffende Fragen der Amnestie, Begnadigung oder Freilassung.

3. Die Regierungen Frankreichs, der Vereinigten Staaten und des Vereinigten Königreichs hoffen und erwarten, daß die Besetzungsbehörden keinen Anlaß haben werden, auf anderen Gebieten als auf den ihnen oben ausdrücklich vorbehaltenen einzutreten. Die Besetzungsbehörden behalten sich indessen das Recht vor, auf Weisung ihrer Regierungen die Ausübung der vollen Gewalt ganz oder teilweise wieder zu übernehmen, wenn sie dies als wesentlich ansehen für die Sicherheit oder die Aufrechterhaltung der demokratischen Regierung in Deutschland oder als Folge der internationalen Verpflichtungen ihrer Regierungen. Bevor sie entsprechende Schritte unternehmen, werden sie die zuständigen deutschen Behörden von ihrer Entscheidung und deren Gründen förmlich unterrichten.

4. Die Deutsche Bundesregierung und die Länderrégierungen haben die Befugnis, nach ordnungsmäßiger Unterrichtung der Besetzungsbehörden auf den Gebieten, die den Besetzungsbehörden vorbehalten sind, Gesetze zu erlassen und tätig zu werden, es sei denn, daß die Besetzungsbehörden ausdrücklich anders bestimmen, oder daß derartige Gesetze oder Maßnahmen mit den von den Besetzungsbehörden selbst getroffenen Entscheidungen oder Maßnahmen unvereinbar sind.

5. Jede Änderung des Grundgesetzes bedarf vor ihrem Inkrafttreten der ausdrücklichen Zustimmung der Besetzungsbehörden. Länderverfassungen, Änderungen dieser Verfassungen, jedes andere Gesetz und jede Vereinbarung, die zwischen dem Bund und auswärtigen Regierungen getroffen wird, treten 21 Tage nach ihrem amtlichen Eingang bei den Besetzungsbehörden in Kraft, sofern sie nicht von diesen vorher, einstweilig oder endgültig, abgelehnt worden sind. Die Besetzungsbehörden werden ein Gesetz nicht ablehnen, es sei denn, daß es nach ihrer Ansicht mit dem Grundgesetz, einer Länderverfassung, den Gesetzen oder sonstigen Anordnungen der Besetzungsbehörden selbst, oder mit den Bestimmungen dieses Statuts unvereinbar ist, oder daß es eine schwere Bedrohung der Grundziele der Besetzung darstellt.

6. Mit dem alleinigen Vorbehalt der Erfordernisse ihrer Sicherheit garantieren die Besetzungsbehörden, daß alle Besetzungsorgane die bürgerlichen Rechte jeder Person achten, auf Schutz vor willkürlicher Verhaftung, Durchsuchung oder Festnahme, auf Vertretung durch einen Anwalt, auf Freilassung gegen Haft, sofern die Umstände dies rechtfertigen, auf Verkehr mit den Angehörigen und auf ein gerechtes und schnelles Verfahren.

7. Die Gesetze, welche die Besetzungsbehörden vor Inkrafttreten des Grundgesetzes erlassen haben, bleiben gültig, wenn sie nicht von den Besetzungsbehörden in Übereinstimmung mit den folgenden Vorschriften aufgehoben oder abgeändert werden:

- a) Gesetze, die mit den vorstehenden Bestimmungen unvereinbar sind, werden aufgehoben oder so abgeändert werden, daß sie mit ihnen vereinbar sind;
- b) Gesetze, die auf den vorbehaltenen Befugnissen gemäß § 2 beruhen, werden kodifiziert werden;
- c) nicht unter Absätze a) oder b) fallende Gesetze

werden auf Verlangen der zuständigen deutschen Behörden von den Besetzungsbehörden aufgehoben werden.

8. Jede Maßnahme soll als Handlung der Besetzungsbehörden im Rahmen der hier vorbehaltenen Befugnisse angesehen und als solche auf Grund dieses Statuts wirksam werden, sofern sie in einer Weise ergriffen oder begründet wird, die in einer Vereinbarung zwischen den Besetzungsbehörden vorgesehen ist. Die Besetzungsbehörden können nach ihrem Ermeessen ihre Entscheidungen entweder unmittelbar oder durch Weisungen an die zuständigen deutschen Behörden zur Ausführung bringen.

9. Nach 12 Monaten und in jedem Fall innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten dieses Statuts werden die Besetzungsmächte seine Bestimmungen überprüfen im Lichte der Erfahrungen, die bei seiner Anwendung gemacht wurden, und im Hinblick auf eine Erweiterung der Zuständigkeit der deutschen Stellen auf den Gebieten der Gesetzgebung, der Executive und der Rechtspflege.